

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2003 der Klage der baden-württembergischen Lehrerin Fereshta Ludin stattgegeben, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, bei gegenwärtiger Rechtslage nicht rechtens sei. Die SPD-Landtagsfraktion in NRW hat ein Rechtsgutachten bei Prof. Battis (Humboldt-Universität Berlin) in Auftrag gegeben, welches in dem Kopftuch ein Zeichen sieht, dessen «objektiver Erklärungsgehalt zu Grundwerten der Verfassung, insbesondere der Menschenwürde sowie den Freiheits- und Gleichheitsrechten, in Widerspruch steht und aus diesem Grund geeignet [ist], den Schulfrieden zu beeinträchtigen» und schlägt ein generelles Verbot vor. Vom Vollzug des Verbots könne nur in Einzelfällen abgesehen werden — wenn der Schulfrieden nicht gestört wird.

Am 6. Mai findet im Landtag NRW eine Anhörung u.a. zum Vorschlag von Prof. Battis statt. Danach wird die SPD-Landtagsfraktion ihre Meinungsbildung abschließen. Olaf Schade und Jadranka Thiel stellen die unterschiedlichen Positionen dar.

Die spw-Redaktion

Warum ein grundsätzliches Kopftuchverbot für Lehrerinnen notwendig ist

Von Olaf Schade

Das islamische Kopftuch ist ein starkes Symbol. Es wird vielfach als Zeichen der Unterordnung der Frau unter den Mann verstanden. In einem Antrag zum SPD-Landesparteitag NRW wird festgestellt: «Das Kopftuchtragen von Musliminnen wird aufgrund der konkreten Unterdrückung der Frauen in den islamischen Staaten, in denen das Kopftuchtragen mit Sanktionen erzwungen wird, von weiten Teilen der christlichen wie der muslimischen Bevölkerung in Deutschland als Symbol der Unterdrückung und der Unterwertigkeit der Frau verstanden — und dies unabhängig von der Einstellung und dem Wollen der einzelnen Kopftuchträgerin.» (siehe http://www.nrwspd.de/db/docs/doc_3185_200423125313.pdf) Diesem Befund ist zuzustimmen.

Es kann keine allgemeingültige Deutung des Kopftuchs geben. Subjektiv kann das Tragen des islamischen Kopftuches als Teil der gesellschaftlichen Würde und Identität oder auch als religiöse Pflicht durch die Trägerin verstanden werden. Dieser religiöse Aspekt ist sogar verfassungsmäßig geschützt, wie das Bundesverfassungsgericht unlängst festgestellt hat.

Es gilt der alte Satz: Man kann einem Menschen nur vor den Kopf gucken. Das Kopftuch transportiert von sich aus eine Botschaft, ohne dass es auf die Intention der Trägerin ankommt. Dies ist solange keine öffentliche Angelegenheit, wie es um die Bekleidung von Privatpersonen geht. Anderes gilt beim Kopftuchtragen von Lehrerinnen im Unterricht. Denn hier muss die vielfach verstandene Botschaft, der Ungleich-

wertigkeit von Mann und Frau, dem Staat zugerechnet werden.

Eine Lehrerin hat gerade bei jüngeren Schülerinnen und Schülern eine erhebliche Vorbildfunktion. Gerade bei muslimischen Schülerinnen kann so ein sozialer Zwang verstärkt werden, auch ein Kopftuch tragen zu müssen. Es geht dann nicht mehr nur um die Grundrechte der Kopftuchträgerin, sondern auch um die Rechte der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und die Pflichten des Staates.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der aktuellen Entscheidung verbindlich geurteilt, dass ein Kopftuchverbot nicht wie bisher geschehen, auf das allgemeine Beamtenrecht gestützt werden kann, sondern wegen der Religionsfreiheit einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Dabei hat der Landesgesetzgeber die Wahl: Er darf verbieten aber auch dulden.

Dieses Urteil bedeutet aber auch konkret: Wer kein Gesetz erlässt, kann die bisherige Praxis mit der Rechtsgrundlage des Beamtenrechts, Einzelfallregelungen zu treffen und bei Bedarf auch eine Lehrerin auch gegen ihren Willen aus einer konkreten Konfliktsituation zu ziehen, nicht beibehalten. Kein Gesetz zu erlassen, bedeutet also kein Beibehalten der bisherigen Praxis der Einzelfallentscheidung, sondern die Wende zu einer grundsätzlichen Duldung.

Es spricht also viel für ein Gesetz: Prof. Battis hat meines Erachtens einen sehr brauchbaren Vorschlag vorgelegt. Diese Regelung hat den Vorteil, nicht an der religiösen Bedeutung des Kopftuchs anzusetzen, sondern auf einen «objektiven Erklärungsge-

halt» Bezug zu nehmen. Diese Botschaft, die mit dem Kopftuch vermittelt wird, bemisst sich an der Wirkung auf die Menschen, die mit diesem starken Symbol konfrontiert sind. Es kommt nicht darauf an, was das Kopftuch «ist», sondern wie es «wirkt», also von der Mehrzahl der Menschen verstanden wird.

Die politische Deutung des Kopftuchs verkennt nicht den vom Verfassungsgericht betonten religiösen Gehalt dieser Kleidung. Es braucht der Trägerin auch keine fundamentalistische Einstellung zu unterstellen, da es gar nicht um die Einstellung der Lehrerin gehen kann. Damit ist jede Form von «Gewissensprüfung» entbehrllich.

Es geht auch nicht darum, den religiösen Gehalt des Kopftuchs zu verkennen, es wird lediglich an die Besonderheit dieses religiösen Symbols angeknüpft: Anders als ein Kreuz, ein Halbmond oder ein Davidstern macht es keine religiöse Zugehörigkeit deutlich, sondern transportiert parallel eine politische Botschaft.

Nicht das Bekenntnis zum Islam ist das Problem in einem nicht laizistischen Staat, sondern der Widerspruch zu den Grundwerten der Verfassung. Dies ist auch der Vorteil dieser Regelung gegenüber dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, die das Kopftuch als religiöses Symbol verbieten will, unter Hinweis auf die christlich abendländische Schultradition, christliche Religionszeichen jedoch erlauben will.

Gleichwohl müssen die Rechte, insbesondere die Religionsfreiheit der Lehrerin berücksichtigt werden, um den Anforderungen des Verfassungsgerichts zu entsprechen. Dies geschieht in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das in erster Linie die Folgen für den Schulfrieden im Einzelfall überprüft. In Ausnahmefällen, in denen durch die Schülerstruktur kein Konflikt vorliegt, oder durch Umstände im Einzelfall der «böse Schein» des Kopftuchs als Unterdrückungssymbol widerlegt wird, kann es nämlich unverhältnismäßig sein, die Dienstpflicht, das Kopftuch abzulegen, durchzusetzen. Dies wäre staatliche «Toleranz» im Einzelfall, aber keine Indifferenz gegenüber Bestrebungen, den Grundwert Gleichberechtigung sogar innerhalb des Staates auszuhöhlen.

Forum DL21

Olaf Schade, Jurist der SPD-Landtagsfraktion NRW, lebt in Hattingen

Eine gesetzliche Regelung ist grundsätzlich nicht erforderlich!

Von *Jadranka Thiel*

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat zu vielfältigen Interpretationen und Bewertungen eingeladen. Einige zentrale Aussagen lassen sich jedoch zweifelsfrei ableiten: Zum einen können die Bundesländer Gesetze erlassen, die das Tragen religiöser Symbole in der Schule verbieten, wenn alle Religionen gleich behandelt werden. Zum anderen können die Bundesländer von einem Verbot absehen und somit das Grundrecht der Religionsfreiheit auch für Beamte uneingeschränkt lassen. Dann kann eine Lehrerin auch in Zukunft nicht entlassen werden, weil sie ein muslimisches Kopftuch trägt.

Es wird allerdings auch ohne eine gesetzliche Regelung weiterhin möglich sein, eine Lehrerin aus dem Schuldienst zu entfernen, wenn sie ihre Schülerinnen und Schüler versucht islamistisch-fundamentalistisch zu beeinflussen. Und nur darum sollte es auch gehen!

Jeder Versuch, dem muslimischen Kopftuch die religiöse Dimension abzusprechen oder diese zumindest einer möglichen gesellschaftspolitischen Deutung unterzuordnen, hat zur Folge, dass alle Kopftuch-tragenden Frauen unter den Generalverdacht fundamentalistisch-islamistischen Überzeugungen gestellt werden. Der Verfassungsrechtler Mahrenholz kommt hier zu einem vernichtendem Urteil: «Ein solch gesetzgewordener Verdacht gegenüber einer bestimmten Personengruppe, ohne jeden Anhaltspunkt in dieser Gruppe, ist eine politische Diskriminierung dieser Gruppe, für die ich in der deutschen Gesetzgebung eine Parallele nicht sehe.» (Süddeutsche Zeitung, 25. November 2003)

Verfassungsrechtlich entspricht eine Gesetzesentwurf, der ein Verbot des muslimischen Kopftuches zum Inhalt hat, nur dann dem Grundgesetz, wenn alle religiösen Symbole gleichermaßen verboten werden. Vor allem Bundespräsident Johannes Rau hat kürzlich mehrfach darauf hingewiesen, dass dies aber zwingend eine Laizierung unserer Gesellschaft zur Folge hätte.

Aus feministischer Sicht ist Selbstbestimmung ein zentraler Wert. Wenn Frauen

selbstbestimmt das muslimische Kopftuch tragen als Ausdruck ihrer kulturellen Identität, als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugungen, als selbstgewählter Schutz vor männlichen Blicken, dann müssen wir diese Intention weder verstehen noch teilen. Aber sie ist zu respektieren. Gerade im Kontext einer feministischen Argumentation stellt sich auch die Frage, wie geschlechtergerecht ein Gesetz sein kann, das sich nur gegen Frauen richtet. Doch wie bewahrt man Schülerinnen und Schüler vor den möglichen Einflüssen männlicher muslimischer Lehrer?

Nun kann man in der Tat Zweifel daran haben, dass das Kopftuch Ausdruck einer modernen selbstbestimmten, feministischen und integrationswilligen Haltung ist. Aber wird man eine solche Haltung durch das Verbot des Kopftuches erzwingen können? Integrationspolitisch ist doch vielmehr festzustellen, dass das Verbot des Kopftuches auch als Erscheinungsform eines Kulturkampfes der Mehrheitsgesellschaft gegen die muslimische Minderheit verstanden werden kann — auch wenn dies von vielen Befürwortern eines Verbots nicht so gemeint ist. Man muss davon ausgehen, dass für einen nennenswerten Teil der Muslime das Tragen des Kopftuches Bestandteil ihrer religiösen Praxis ist. In der Selbstwahrnehmung vieler Muslime gibt es keinen Unterschied zwischen religiösen Geboten oder kulturellen Traditionen. Welchen Eindruck vermittelt

unsere Gesellschaft zwangsläufig, wenn Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern verboten wird und dies in der begleitenden öffentlichen Debatte mit den oben genannten Argumenten begründet wird? Hier schließt sich der Kreis zum Vorwurf des fundamentalistischen Islamismus: Ist dies ein geeigneter Schritt, um islamistischen Tendenzen und Gruppierungen den Boden zu entziehen? Treibt die Mehrheitsgesellschaft die Muslime nicht vielmehr in die Arme genau der Gruppen, in deren Einfluss sie bereits alle Kopftuchträgerinnen vermutet?

Der Gesetzesentwurf von Prof. Battis umgeht diese Fragen formal natürlich, da sich das Verbot nicht auf religiöse Symbole oder Kleidung bezieht. Damit sollen nach den erläuternden Aussagen des Gutachtens selbst demonstrative (große) christliche oder jüdische Symbole von vornherein von dem Verbot ausgenommen sein, da diese nach ihrem objektiven Erklärungswert nicht gegen die Verfassung verstießen. Das Gut-



Jadranka Thiel und Olaf Schade

achten nimmt ausdrücklich den Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionen nicht zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen, sondern ist darauf angelegt — mehr oder weniger juristisch spitzfindig — diese zentrale verfassungsrechtliche Vorgabe zu unterlaufen.

Problematisch ist grundsätzlich auch die Umkehr der Beweislast zulasten der betroffenen Lehrerin. Sie muss nachweisen, warum der das Verbot begründende generelle Verdacht der mangelnden Verfassungstreue in ihrem Einzelfall ungerechtfertigt ist. Nach Aussagen vieler Juristen ist diese Umkehr der Beweislast ein einmaliger Fall in unserem Rechtssystem.

Zusammenfassend lässt sich aus meiner Sicht sagen, dass nur eine Beibehaltung der bisherigen Praxis integrationspolitisch und rechtlich überzeugend ist, wenn man nicht eine grundsätzliche Laizierung unserer Gesellschaft anstrebt.

Forum DL21

Jadranka Thiel, Referentin bei der SPD-Landtagsfraktion NRW, u.a. zuständig für das Thema Migration, lebt in Duisburg